

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 15.10.2008

Sitzungsort:

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Bedernik, Monika	
Germeroth, Karl	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfister, Andreas	
Richter, Sandra	ab Top 2 ö
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	
Walz, Martin	
Wölfel, Silvia	

Agendabeauftragte

Wittmann, Jutta	
-----------------	--

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

Schriftführer

Cervik, Jochen Verwaltungsamtman	
----------------------------------	--

Steinhoff, Willi	
------------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Landwehr, Robert	
Wölfel, Ernst	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Antrag zur Geschäftsordnung; Vertagung von Tagesordnungspunkten
2. Bürgerfragestunde
3. Teilflächennutzungsplan zur Festlegung von Standorten für Sendeanlagen für Telekommunikationsdienstleistungen;
Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch;
Feststellungsbeschluss nach § 5 Baugesetzbuch
4. Sperrung der Friedhofstraße/Erleinhofer Straße/Henkerstegstraße für den Schwerlastverkehr über 7,5 Tonnen;
Bekanntgabe der Aussage des Staatlichen Bauamtes Bamberg zur Beteiligung an den Sanierungskosten für die o. g. Umleitungsstrecke
5. Verpachtung des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 440/94 der Gemarkung Neunkirchen
6. Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz, Verkaufsoffener Sonntag am 30.11.2008
7. Anfrage aus der Marktgemeinderatssitzung am 23.07.2008; Umschuldung von Darlehen
8. Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in Neunkirchen a. Brand, Beratung mit Grundsatzbeschluss
9. Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Ermreuth, von-Egloffstein-Str.
10. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Antrag zur Geschäftsordnung; Vertagung von Tagesordnungspunkten****BESCHLUSS**

Der Gemeinderat beschließt, auf Antrag des 1. Bürgermeisters Richter die Tagesordnungspunkte

Kulturhistorisch wertvolle Grabsteine

und

**Kulturhistorische Grabsteine am alten Friedhof;
Genehmigung des Fundamentplanes**

der nichtöffentlichen Sitzung zu vertagen und in der nächsten Marktgemeinderats-Sitzung öffentlich zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	10
Persönlich beteiligt:	-

(abgelehnt)

TOP 2**Bürgerfragestunde****Hemmerlein, Mario, Neunkirchen:**

Regt an, die Sitzungsladungen der Ausschüsse des Gemeinderates zu veröffentlichen, z. B. im Mitteilungsblatt.

Des Weiteren fragt er nach, warum noch Wahlplakate der NPD aushängen.

1. Bürgermeister Richter antwortet, dass die jeweilige Partei für das Entfernen zuständig ist. Ggf. werden die Plakate vom Bauhof entfernt.

Außerdem weist **Herr Hemmerlein** auf den abgestellten LKW in der Straße „Zum Neuntagwerk“ hin.

Nadler, Alexander, Neunkirchen:

verliest ein Schreiben bzgl. der Verpachtung des Grundstücks Fl.Nr. 440/94 der Gemarkung Neunkirchen.

Wittmann, Bettina, MUNK e. V., Neunkirchen:

verliest ein Schreiben bzgl. der Westumgehung und bittet um Beantwortung der darin gestellten Fragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
-------------	---

Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: -
(ohne Beschluss)

TOP 3

Teilflächennutzungsplan zur Festlegung von Standorten für Sendeanlagen für Telekommunikationsdienstleistungen; Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch; Feststellungsbeschluss nach § 5 Baugesetzbuch

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

A. Behandlung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Regierung von Oberfranken Schreiben vom 07.08.2008

Vortrag:

Bezug genommen wird auf die mit Schreiben vom 17.06.2008 erteilten Hinweise. Zur Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Gemeinde werden erhebliche rechtliche Bedenken geäußert, insbesondere im Hinblick auf Planrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Bezweifelt wird, dass der Teilflächennutzungsplan von einer positiven städtebaulichen Begründung getragen ist. Die Planung laufe letztlich auf die Verhinderung von bestimmten Anlagen hinaus und stelle damit eine Verhinderungsplanung dar. Eine solche Planung sei nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB werden Zweifel hinsichtlich der Ziele in B V 2.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern geäußert.

Bezüglich der Abwägung werden tragfähige Gründe vermisst, warum Mobilfunkanlagen nur in den dargestellten Gebieten zulässig sein sollen. Für sensible Standorte solle der Nachweis mangelnder Alternativen geführt werden. Die Standorte U02 und U 16 ließen eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erwarten. Auf eine optisch verträgliche Gestaltung solle geachtet werden.

Behandlung:

Die Motive der Gemeinde (Schutz des Orts- und Landschaftsbilds, Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung, vorsorgender Immissionsschutz) sind städtebaulicher Art. Der Bauantrag der Firma O2 auf Errichtung eines 40 m-Masts an exponierter Stelle hat gezeigt, dass die Errichtung von Mobilfunkanlagen sehr wohl die genannten städtebaulichen Fragen aufwerfen kann. Dem Markt Neunkirchen am Brand geht es um einen Ausgleich dieser teilweise widerstreitenden Fragen durch Ausweis geeigneter Bereiche im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen. Mit den nun vorgesehenen sechs Konzentrationszonen wird die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Außenbereich begrenzt auf Standorte, die einen möglichst geringen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild bei gleichzeitig guter Versorgungsqualität und geringer Immissionsbelastung für die Wohnbereiche sicherstellen. Ohne entsprechende Vorgaben könnte die Gemeinde diese Ziele nicht erreichen, was die Erforderlichkeit der Planung unterstreicht.

Die Teilflächennutzungsplanung ist keine mit § 1 Abs. 3 BauGB unvereinbare „Negativplanung“. Eine unzulässige „Negativplanung“ läge nur dann vor, wenn keine positiven Planungsziele verfolgt würden, sondern die Planung nur vorgeschoben wird, um Bauwünsche zu durchkreuzen. Vorliegend verfolgt die Gemeinde mit der Planung ganz eindeutig positive Planungsziele (u.a. Sicherstellung der Versorgung, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes). Dies gilt umso mehr, als dem Mobilfunk in der Planung – durch gutachterliche Stellungnahme untermauert – substantiell Raum verbleibt, der sich nicht in einer „Alibi-Funktion“ erschöpft, sondern eine qualitativ gute Versorgung des Gemeindegebietes mit Mobilfunkdienstleistungen ermöglicht. Dass mit der Ausweisung geeigneter Flächen für den übrigen Außenbereich eine Ausschlusswirkung verbunden ist, folgt aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, ist also systemkonform. Zutreffend ist, dass das Bauvorhaben von O2 Anlass für das planerische Tätigwerden der Gemeinde gewesen ist. Der Planung als solcher schadet es aber nicht, wenn damit auch das Ziel verfolgt wird, eine bestimmte Nutzung oder auch mehrere konkrete Vorhaben zu verhindern. Dies darf nur nicht zum allein maßgeblichen Ziel der Planung werden (Jäde/Dirnberger/Weiß, § 14 BauGB, Rn. 15). Das bedeutet, dass ein konkretes Bauvorhaben ohne Weiteres Anstoßwirkung in dem Sinne haben kann, dass aus Anlass des Vorhabens darüber nachgedacht wird, ob es bei den bisher für dieses Vorhaben geltenden Vorschriften aus Sicht der gemeindlichen Planungshoheit sein Bewenden haben kann (Jäde/Dirnberger/Weiß, a.a.O., Rn. 16 m.w.N.). Da sich die Planung nicht in der Verhinderung des Bauvorhabens von O2 erschöpft, sondern mit der Ausweisung geeigneter Konzentrationszonen ganz eindeutig positive Planungsziele verfolgt, kann von einer (auch verkappten) Negativ- oder Verhinderungsplanung keine Rede sein.

Die Planung stellt auch keine Feigenblattplanung dar. Eine solche wäre gegeben, wenn die Gemeinde den Flächennutzungsplan als Mittel benutzen würde, Mobilfunkanlagen im Außenbereich unter dem Deckmantel der Steuerung in Wahrheit zu verhindern. Dies ist indes nicht der Fall. Das Standortgutachten belegt, dass mit den vorgeschlagenen Konzentrationszonen nicht nur eine ausreichende, sondern eine gute Mobilfunkversorgung mit Kapazitätsreserven und Gestaltungsspielräumen gewährleistet wird. Damit wird der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB hinreichend Rechnung getragen und dem Mobilfunk im Außenbereich in substantieller Weise Raum

geschaffen. Dies gilt auch für das Bauvorhaben von O2, für das mit der Variante U 11 bzw. U16 eine qualitativ gleichwertige Variante zur Verfügung steht, wenn auch an anderer Stelle, als von O2 aktuell beantragt.

Die Ausweisung der in der Planung enthaltenen Standorte erfolgte u.a. unter sorgfältiger Ermittlung und Abwägung der Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes, der funktechnischen Eignung und des vorbeugenden Immissionsschutzes. Alternativen, die eine vergleichbare funktechnische Eignung und Immissionsminimierung bei einem geringeren Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten, wurden nicht gefunden.

Sofern - z.B. aufgrund eines konkreten Bauantrags - Regelungsbedarf hinsichtlich der optischen Verträglichkeit der zu errichtenden Anlagen entstehen sollte, besteht die Möglichkeit der ergänzenden Feinsteuerung über einen noch aufzustellenden Bebauungsplan.

Beschluss:

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	

2. Landratsamt Forchheim **Schreiben vom 13.08.2008**

a) Naturschutz

Keine Einwendungen

b) SG 52 Tiefbau

Vortrag:

Bezug genommen wird auf die Stellungnahme vom 11.06.2008. Darin hatte das SG 52 Tiefbau darauf verwiesen, dass der Standort U 16 in der Baubeschränkungszone der Kreisstraße FO 28 nach Art. 24 BayStrWG zu liegen komme.

Behandlung:

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dürfen unbeschadet der Vorschrift nach Art. 23 BayStrWG baurechtliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs von Kreisstraßen in einer Entfernung von 30 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, errichtet werden sollen. Nach Satz 2 darf das Einvernehmen nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.

Nach Rückfrage wurde seitens des SG 52 Tiefbau für eine Errichtung eines Mobilfunkmasts am Standort U 16 in der Baubeschränkungszone das Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

3. Herr Georg Schmitt, Baad

Schreiben vom 22.08.2008

Vortrag:

Es werden folgende Bedenken gegen die zu Standort U 16 als Alternative diskutierte Variante U 11 geäußert:

- U 11 liege wie U 16 im LSG des Naturparks Fränkische Schweiz–Veldensteiner Forst und unterliege damit den gleichen Einschränkungen wie U 16;
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei bei U 11 höher als bei U 16, da U 11 insbesondere weiter einsehbar sei als U 16;
- U 11 sei im Hinblick auf die Anbindung ans Stromnetz wesentlich ungünstiger als U 16;
- die verkehrsmäßige Erschließung sei bei U 11 ungünstiger als bei U 16;
- die Immissionsprognose falle bei U 11 ungünstiger aus als bei U 16.

Behandlung:

Aus immissions- und funktechnischer Sicht sind die Standorte U 11 und U 16 vergleichbar (vgl. Stellungnahme des Umweltinstituts vom 10.10.2008). Insbesondere sind die Differenzen in den Immissionsprognosen marginal, so dass seitens des Umweltinstituts jeweils eine gute Ausschöpfung des Optimierungspotentials bescheinigt wurde (vgl. Standortgutachten vom 15.05.2008).

Beschluss:

Aus Gründen der ungünstigeren zufahrtsmäßigen Erschließung (Zuwegung U11 wesentlich länger als bei U16 und schlechter Ausbauzustand) bei gleicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird U11 aus der Planung herausgenommen. U16 bleibt in der Planung als gleichwertiger Standort zu W01 enthalten. Damit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da ein Standort als Alternative gedacht war und beide hinsichtlich der wesentlichen Planungsmerkmale vergleichbar sind (s. Stellungnahme Umweltinstitut München e.V. vom 14.10.2008). Eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	

Protokollnotiz G. Müller: Stimmt mit Nein, da der Standort U11 seiner Meinung nach besser in die Landschaft eingebunden ist und weiter von der Wohnbebauung entfernt ist als U16.

4. Herr Norbert Merkel u.a., Großenbuch

Schreiben vom 22.08.2008

Vortrag:

Die Standorte U 11 und U 16 werden abgelehnt und Alternativen gefordert, die einen größeren Abstand haben zur Wohnbebauung und den Grundstücken von Herrn Merkel. Zur Begründung wird auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Mobilfunkanlagen verwiesen.

Behandlung:

Das Grundstück Fl.-Nr. 80 liegt ca. 750 m von U 11 bzw. ca. 600 m von U 16, das Grundstück Fl.-Nr. 60/1 liegt ca. 1000 m von U 11 bzw. ca. 700 m von U 16 entfernt. Die vom Umweltinstitut München e.V. für die betroffenen Grundstücke prognostizierte Immissionsbelastung liegt ein Vielfaches unter den gesetzlichen Grenzwerten. Das Umweltinstitut bescheinigt für beide Standorte eine gute Ausschöpfung des Optimierungspotentials. Ob durch eine noch weitere Entfernung die voraussichtliche Immissionsbelastung nochmals signifikant abgesenkt werden kann ist fraglich. Letztlich ist entscheidend, dass der in der Planung ausgewiesene Standort U 16 eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung sicherstellt, die bei geringerer Immissionsbelastung der des ursprünglich beantragten Standortes entspricht. Vergleichbare Alternativstandorte, die noch weiter entfernt liegen, wurden nicht gefunden.

Beschluss:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

5. Herr Johann Schmitt

Schreiben vom 26.08.2008

Vortrag:

Verwiesen wird auf acht nicht näher bezeichnete Grundstücke von Herrn Schmitt im näheren Einzugsbereich vom Umweltinstitut vorgeschlagener, von der Gemeinde aber teilweise nicht berücksichtigter Standorte, die genauso geeignet seien wie die ausgewiesenen gemeindlichen Grundstücke. Es wird gefordert, alle geeigneten Grundstücke im Bereich vom Umweltinstitut München e.V. vorgeschlagener Standorte mit in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.

Behandlung:

Die Gemeinde hat Herrn Johann Schmitt mit Schreiben vom 09.09.2008 um Mitteilung gebeten, um welche Grundstücke es sich handelt, darauf aber keine Antwort erhalten. Sie hat zudem in den ihr verfügbaren Quellen recherchiert, dabei aber keine Grundstücke von Herrn Schmitt in der Nähe der geplanten Konzentrationszonen gefunden, die im Rahmen der Planung hätten Berücksichtigung finden können.

Die Ausweisung der in der Planung enthaltenen Standorte erfolgte u.a. unter sorgfältiger Ermittlung und Abwägung der Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes, der funktechnischen Eignung und des vorbeugenden Immissionsschutzes. Weitere Standorte/Konzentrationszonen sind nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich und würden jedenfalls Teilen der verfolgten Planungsziele zuwiderlaufen.

Der Markt Neunkirchen erkennt, dass durch die Planung eine Nutzung des Grundstücks, auf dem der Standort W 01 (Bauantrag O2) errichtet werden soll, für Mobilfunkanlagen bei Umsetzung der Planung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB verunmöglicht wird, da für diese Nutzung nach dem derzeitigen Stand der Planung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Eine eigentumsrechtlich verfestigte Position wird dem Grundstückseigentümer damit aber nicht genommen, denn eine solche ist beim Bauen im Außenbereich erst nach Erteilung der Genehmigung gegeben. Zuvor muss stets damit gerechnet werden, dass auch eine von öffentlichen Belangen nicht vorbelastete Position sich aufgrund bestimmter Entwicklungen nicht mehr eigentumskräftig verfestigen lässt. Aus diesem Grund enthalten die zivilrechtlichen Nutzungsverträge stets ein Kündigungsrecht für den Mobilfunkbetreiber, sollte sich der betroffene Standort öffentlich-rechtlich nicht realisieren lassen. Auch aus diesem Grund musste der Eigentümer stets mit einem Verlust der Vermietungsmöglichkeit rechnen.

Da der Eigentümer der Gemeinde keine Alternativgrundstücke genannt und die Gemeinde bei eigenen Recherchen ihrerseits keine geeigneten Alternativgrundstücke gefunden hat, konnte ihm auch keine Kompensation durch Berücksichtigung eines Grundstücks an anderer Stelle angeboten werden.

Der durch die Planung dem Eigentümer entstehende Nachteil muss daher aus Sicht der Gemeinde angesichts der dies überwiegenden Planungsziele (Landschaftsschutz, vorbeugender Immissionsschutz) hingenommen werden.

Beschluss:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Marktgemeinderats-Mitglied Wilhelm Schmitt ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

B. Zusammenfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

I. Durch die Planung negativ berührte private und öffentliche Belange

Der Markt Neunkirchen a. Brand erkennt, dass die Limitierung von Standorten für Mobilfunkanlagen im Außenbereich durch die Planung insbesondere auf privater Seite abwägungserhebliche Belange berührt. Dies gilt vor allem für die Mobilfunkbetreiber, welche in ihrer Standortwahl eingeschränkt werden. Betroffen sind daneben aber auch die Grundstückseigentümer im Außenbereich, denen die Möglichkeit genommen wird, ihre Grundstücke für die Errichtung von Mobilfunkanlagen zur Verfügung zu stellen und insoweit gewinnbringend zu nutzen. Weiter ist nicht auszuschließen, dass die Planung auch den öffentlichen Belang einer flächendeckenden Versorgung des

Gemeindegebiets mit Mobilfunkdienstleistungen tangiert. Die Planung führt schließlich dazu, dass der Genehmigung des Bauantrags der Firma Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co OHG vom März 2007 die Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Diese privaten und öffentlichen Interessen sind bedeutsam. Hinsichtlich der Eigentümerbelange liegt dies angesichts der in der Regel lukrativen Vermietungs- und Verpachtungsmöglichkeiten ohne Eigeninvestition auf der Hand. Ähnliches gilt auch für die Belange der Mobilfunkbetreiber, die ein Interesse daran haben, an den aus ihrer Sicht günstigsten Standorten Mobilfunkeinrichtungen zu installieren; dies gilt im Besonderen im Hinblick auf den genannten Bauantrag der Firma O2. Besonderes Gewicht kommt angesichts der Raumordnungsziele und der Planungsleitlinie unter § 1 Abs. 6 Nr. 8 d) BauGB auch dem öffentlichen Belang einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikations-Dienstleistungen zu.

II. Mit der Planung verfolgte öffentliche und private Belange

Diesen Interessen stehen die mit der Planung verfolgten Ziele des Schutzes des Orts- und Landschaftsbilds, der Sicherstellung der Mobilfunkversorgung und des vorbeugenden Immissionsschutzes gegenüber.

Mit ihrem Planungskonzept beabsichtigt die Gemeinde im Interesse eines vorbeugenden Immissionsschutzes eine Immissionsminimierung. Daneben soll das Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen bewahrt und eine negative Beeinflussung des Ortsbildes vermieden bzw. minimiert werden. Jeder dieser Gesichtspunkte für sich trägt nach dem Planungswillen der Gemeinde die planerischen Darstellungen. Zudem wird mit dem gemeindlichen Mobilfunkkonzept das Ziel verfolgt, durch die Ausweisung geeigneter und gesicherter Standorte eine flächendeckende Telekommunikationsversorgung in allen Teilen des Gemeindegebietes zu gewährleisten.

III. Abwägung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange haben nach Einschätzung der Gemeinde Vorrang vor den divergierenden sonstigen Belangen.

Dabei gilt, dass das Planungsziel eines vorbeugenden Immissionsschutzes angesichts der hohen Bedeutung, welche dem Rechtsgut Gesundheit zukommt, ganz erhebliches Gewicht hat. Aber auch dann, wenn man diesen Gesichtspunkt bei der Abwägung unberücksichtigt lassen würde, hat das Ziel, das Orts- und Landschaftsbild möglichst vor Beeinträchtigung durch Mobilfunkanlagen zu schützen, Vorrang vor den Interessen der in der Nutzung ihrer Grundstücke eingeschränkten Grundstückseigentümer und der Mobilfunkbetreiber.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer gilt, dass diese in ihrer Grundstücksnutzung nur sehr punktuell beschränkt werden, zumal die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich selbst nur punktuell erfolgt.

Hinsichtlich der Interessen der Mobilfunkbetreiber ist von Bedeutung, dass die Marktgemeinde an geeigneter Stelle Konzentrationszonen für Mobilfunksendeanlagen ausgewiesen hat, die Gestaltungsvarianten zulassen und dem Mobilfunk in substanzieller Weise Raum belassen. Sie hat zudem dafür Sorge getragen, dass diese Standorte verfügbar sind und sich im Falle eines Genehmigungsverfahrens aller Voraussicht nach durchsetzen werden. Dadurch ist in jedem Fall eine flächendeckende und qualitativ gute Versorgung mit Kapazitätsreserven im Gemeindegebiet gewährleistet. Selbst wenn es – wovon nach den bisherigen Erkenntnissen nicht auszugehen ist – im Einzelfall infolge der Planung dennoch zu gewissen Abstrichen

bei der Versorgungsqualität oder zu einem gewissen Mehraufwand bei der Errichtung von neuen Standorten in den Konzentrationszonen kommen sollte, wäre dies angesichts der Bedeutung der mit der Planung verfolgten Ziele hinzunehmen, zumal die Flächen, die der Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich vorbehalten sind, nicht so beschaffen sein müssen, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleisten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01 – BVerwGE 117, 287). Im Bedarfsfall kann die Planung schließlich neuen, bisher nicht absehbaren Entwicklungen angepasst werden.

Im Hinblick auf den Bauantrag der Firma Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co OHG vom März 2007 und den privaten Vermieter des betroffenen Baugrundstücks ist schließlich festzuhalten, dass der geänderte Flächennutzungsplan zwar zur Unzulässigkeit des Bauvorhabens führen wird (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Eine eigentumsrechtlich verfestigte Position wird den Betroffenen damit aber nicht genommen, denn eine solche ist beim Bauen im Außenbereich erst nach Erteilung der Genehmigung gegeben. Zuvor müssen Bauherr und Vermieter stets damit rechnen, dass auch eine von öffentlichen Belangen nicht vorbelastete Position sich aufgrund bestimmter Entwicklungen nicht mehr eigentumskräftig verfestigen lässt, insbesondere, da die Zulässigkeit der in § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB bezeichneten Vorhaben ausdrücklich unter dem Vorbehalt von Planungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht. Für den Bauherrn steht mit der in der Planung ausgewiesenen Konzentrationszone mit Variante U16 eine sofort verfügbare und qualitativ gleichwertige Alternative zum beantragten Standort zur Verfügung, so dass jedenfalls insoweit keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

C. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Markt Neunkirchen a. Brand stellt den Teilflächennutzungsplan Mobilfunkanlagen in der Fassung vom 15.10.2008 fest. Die heute beschlossene Änderung ist in die vorgelegte Planung zu integrieren.

Die Bürger und Träger öffentlicher Belange sind über den ergangenen Beschluss zu den von ihnen geäußerten Bedenken und Anregungen zu unterrichten.

Der Markt Neunkirchen a. Brand beantragt die Genehmigung durch das Landratsamt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4

Sperrung der Friedhofstraße/Erleinhofer Straße/Henkerstegstraße für den Schwerlastverkehr über 7,5 Tonnen;

Bekanntgabe der Aussage des Staatlichen Bauamtes Bamberg zur Beteiligung an den Sanierungskosten für die o. g. Umleitungsstrecke

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.06.2005 die Sperrung der Friedhofstraße/Erleinhofer Straße/Henkerstegstraße für Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts zum frühest möglichen Zeitpunkt (01.11.2008) beschlossen wurde.

Dies wurde dem Landratsamt Forchheim als Verkehrsbehörde sowie dem Staatl. Bauamt Bamberg anschließend mitgeteilt. In den letzten Monaten haben Verhandlungen mit dem Staatl. Bauamt Bamberg hinsichtlich einer Übernahme der Kosten für die Sanierung des o. g. Straßenzuges (neue Asphaltdecke, ggf. punktuelle Erneuerung des Unterbaus) geführt. Nach Mitteilung des Staatl. Bauamtes Bamberg vom 17.09.2008 würde sich der Freistaat Bayern mit 50 % an den Kosten für die Sanierung beteiligen, da die Schäden nicht nur auf den Schwerlastverkehr, sondern auch auf das Alter der Straße zurückzuführen sind. Die Kosten für die Sanierung würden sich nach Angabe des Straßenbauamtes auf ca. 50.000,00 € belaufen.

Nachdem die Kostenbeteiligung unter den Erwartungen des Marktes liegt (ähnliche Bezuschussung wie Ausbau Erleinhofer Straße = 80 %), wird dem Staatl. Bauamt Bamberg mitgeteilt, dass die o.g. Straßen nach Möglichkeit zum 01.11.2008 für Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts gesperrt werden. U. U. kann dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden, da die Verkehrszeichen für die weiträumige Umleitung des Schwerlastverkehrs erst hergestellt werden müssen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Kosten für Verkehrszeichen

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

Protokollnotiz:

Marktgemeinderats-Mitglied A. Spatz regt an, ein Gutachten über die Straßenschäden erstellen zu lassen. Eventuell kann dies durch die Hoch- und Tiefbauverwaltung erfolgen.

2. Bürgermeister K. Germeroth regt zusätzliche Hinweise auf die Höhenbeschränkung vor den Toren an.

Verpachtung des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 440/94 der Gemarkung Neunkirchen

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der CSU-Gemeinderatsfraktion vom 21.09.2008 zur Überprüfung des Beschlusses des Bauausschusses vom 16.09.2008 zur Kenntnis.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Forchheim sind Grundstücksangelegenheiten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der GeschO des Marktgemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Verwaltung vertritt jedoch die Auffassung, dass die grundsätzliche Entscheidung über eine Verpachtung in öffentlicher Sitzung behandelt werden kann.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.09.2008 beschlossen, einer Verpachtung des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 440/94 Gem. Neunkirchen mit einer Befristung von 10 Jahren, einer Kündigungsfrist von 2 Jahren und einer automatischen Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre zuzustimmen.

Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 „Zu den Heuwiesen“ als Verkehrsfläche (Trasse Stadtumlandbahn) festgesetzt und wird derzeit als „Grünfläche“ genutzt.

Die Verpachtung der Fläche ist als Ausgleich für die wegfallende Eingrünung für die weiteren 8 herzustellenden Stellplätze für den Gaststättenbetrieb auf dem Grundstück Fl.Nr. 444 Gemarkung Neunkirchen gedacht. Auf dieser Fläche sollen Spielgeräte (bspw. Schach, Boulderwand, seniorengerechte Spielgeräte, usw.) sowie Eingrünungselemente errichtet werden. Außerdem sind 2 fußläufige Übergänge zur Adam-Henkel-Straße geplant.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Einnahme Pachtzins

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, einer Verpachtung des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 440/94 Gem. Neunkirchen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	-
	(abgelehnt)

TOP 6

Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz, Verkaufsoffener Sonntag am 30.11.2008

Sachverhalt

Der Zusammenschluss der Neunkirchner Gewerbetreibenden, Pro Neunkirchen, BDS Ortsverband Neunkirchen a. Brand hat mit Schreiben vom 26.03.2008 beantragt, dass

gemäß § 14 Ladenschlussgesetz (LSchlG) am Sonntag, den 30. November 2008 ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt wird.

Der Markt Neunkirchen a. Brand hat mit Verordnung vom 25.10.2004 die verkaufsoffenen Sonntage für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 wie folgt festgelegt:

- Am Sonntag vor Ostern (Ostermarkt)
- Am dritten Sonntag im Juli (Bürger- und Heimatfest)
- Am ersten Sonntag im Oktober (Kirchweih in Neunkirchen a. Brand)
- Am ersten Sonntag im November (Novembermarkt), wobei der erste Sonntag im November 2008 (02.11.2008) hiervon ausgenommen ist.

Der 02.11.2008 wurde als verkaufsoffener Sonntag deswegen herausgenommen, da auf dieses Datum der kirchliche Feiertag „Allerseelen“ fällt. Ein Ausweichtermin wurde nicht festgesetzt.

Der Zusammenschluss der Neunkirchner Gewerbetreibenden beantragt nun den Sonntag, **30.11.2008** als Ausweichtermin festzusetzen.

Mit Schreiben vom 26.08.2008 wurden die nachfolgenden Stellen angehört:

- Einzelhandelsverband
- Gewerkschaft
- örtliche Kirchen
- Industrie- u. Handelskammer
- Handwerkskammer und
- Landratsamt Forchheim, als Kreisverwaltungsbehörde

Die Antworten der beiden örtlichen Kirchen, der IHK für Oberfranken Bayreuth und des Landesverbandes des Bay. Einzelhandels e. V. (LBE) sind in Fotokopie beigefügt. Vom Verdi Bezirksverband Oberfranken-Ost ist keine Rückantwort eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.09.2008 hat das Landratsamt Forchheim mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Verlegung des Verkaufsoffenen Sonntages vom 02.11.2008 auf den 30.11.2008 aus Rücksicht auf den Feiertag „Allerseelen“ keine Bedenken bestehen. Deswegen werden im Marktfestsetzungsbescheid vom 24.03.2004, Az.: 3/31-8420.02-04 die Worte „1. Sonntag im November“ durch „letzten Sonntag im November“ ersetzt.

Die beiden örtliche Kirchen ziehen, den 3. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt) als Ausweichtermin für den verkaufsoffenen Sonntag im November vor.

Nachdem das Landratsamt Forchheim die Marktfestsetzung für 2008 vom ersten auf den letzten Sonntag im November geändert hat, bestehen gegen den Erlass einer Verordnung für den 30.11.2008 als verkaufsoffenen Sonntag keine rechtlichen Bedenken.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Verordnung zur Änderung der

Verordnung

des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes vom 28.11.1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I. 1186) und Verordnung vom 24.10.2001 (BGBl. I 2829), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- u. Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Rechtsverordnung:

§1

Die Verordnung des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.10.2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 vierter Punkt erhält folgende Fassung:

- **am ersten Sonntag im November (Novembermarkt) und 2008 stattdessen der letzte Sonntag im November (30.11.2008)“**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, (Ausfertigungsdatum)

Richter

1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 7**Anfrage aus der Marktgemeinderatssitzung am 23.07.2008; Umschuldung von Darlehen****Sachverhalt**

Marktgemeinderat Andreas Pfister stellt unter Wünsche und Anträge (TOP 6 vom 23.07.2008) den Antrag, dass künftig keine Umschuldungen von Darlehen mehr als dringliche Anordnung durch den 1. Bürgermeister getätigt werden sollen. Des weiteren sollen die Tilgungssätze dann mindestens 2,5 % betragen.

Hierzu ist festzustellen, dass bei Umschuldungen von Darlehen wegen Ablauf der Zinsbindungsfrist Zinsangebote bei mehreren Banken abgefragt werden. Die Angebote gehen an dem Tag an dem die Zinsbindungsfrist endet bis 12.00 Uhr bei der Verwaltung ein. Die Banken halten ihr Zinsangebot maximal nur einen Tag aufrecht.

Verzichtet man auf die Möglichkeit der dringlichen Anordnung kann deshalb zeitnah keine Umschuldung mehr vorgenommen werden, so kann über den Zinssatz erst in der Sitzung des Marktgemeinderates entschieden werden und der entsprechenden Bank am nächsten Tag eine Zusage gemacht werden. Dies führt dazu, das Darlehen mit den aktuellen Tageszinssätzen belastet werden.

Bei den Umschuldungen handelt es sich um Darlehen, die schon einige Zeit laufen. Die Darlehen werden in der Regel als Annuitätendarlehen mit halbjährlicher Zins- und Tilgungszahlung umgeschuldet. Die Tilgung beträgt 1 % aus dem **ursprünglichen Nennbetrag** zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Das heißt, dass für ein Darlehen der Gesamtbetrag für Zins und Tilgung während der Zinsfestbindung gleich bleibend hoch ist, die Tilgung steigt während des Zeitraumes und die Zinszahlungen werden geringer. Somit sind die Tilgungszahlungen immer höher als 1 %.

Haushaltsrechtliche Auswirkung**Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

Protokollnotiz:

Marktgemeinderats-Mitglied A. Pfister weist darauf hin, dass sein Antrag anders gestellt war.

1. Bürgermeister Richter regt eine schriftliche Nachreichung des Antrags an.

TOP 8

Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in Neunkirchen a. Brand, Beratung mit Grundsatzbeschluss

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt aufgrund des Antrages von Marktgemeinderat Andreas Pfister bzgl. der Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung, folgende Ausführungen zum aktuellen Situation zur Kenntnis.

Auf die Ausführungen und Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages (BayGT) zu diesem Thema wird verwiesen.

Ergänzend möchte die Verwaltung dazu mitteilen, dass der Markt Neunkirchen a. Brand bereits in der Vergangenheit Vertragsentwürfe mit einer Gesellschaft für kommunale Verkehrsüberwachung erarbeitet hat. Diese Verträge sollten mit Wirkung vom 15.01.2004 abgeschlossen werden. Der Marktgemeinderat hat jedoch den Abschluss dieser Verträge am 27.01.2004 abgelehnt. Danach sind am 20.04.2005 weitere Gespräche mit Vertretern des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ geführt worden. Konkrete Verhandlungen haben nach Aktenlage nicht stattgefunden. Dieser Zweckverband hat sich bekanntermaßen mit Wirkung zum 31.07.2006 aufgelöst.

Im Landkreis Forchheim führen derzeit die Gemeinden Hausen und Heroldsbach kommunale Verkehrsüberwachung durch. Die beiden Gemeinden sind Mitglieder im Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern mit Sitz in Töging a. Inn.

Daneben gibt es in näherer Umgebung den Zweckverband zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes mit Sitz in Zapfendorf.

In der südlichen Nachbarschaft führt die Marktgemeinde Heroldsberg kommunale Verkehrsüberwachung durch. Heroldsberg hat eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Spalt. Diese bedient sich bei der Überwachung der Wach- und Schließgesellschaft Nürnberg. Das Bußgeldverfahren wird hierbei von der Stadt Spalt eingeleitet und vollzogen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, als Grundsatzentscheidung, in Neunkirchen a. Brand eine kommunale Verkehrsüberwachung zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs einzuführen.

Der Markt Neunkirchen a. Brand entscheidet, wo und wann die Überwachung statt findet.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung dieses Beschlusses mit den bestehenden Zweckverbänden Kontakt aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	-

(abgelehnt)

Protokollnotiz:

Die **Marktgemeinderats-Mitglieder S. Wölfel** und **R. Obermeier** stimmen dagegen, da mehr Informationen zum Überwachungskonzept vermisst werden.

TOP 9

**Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Ermreuth, von-Egloffstein-Str.**

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Bauvoranfrage der Eheleute Kerstin und Stefan Kaul, Dina-Ernstberger-Str. 11 a, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Ermreuth, von-Egloffstein-Str., zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um eine Bebauung ermöglichen zu können, ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Abschluss eines sog. Angebotsmodells nach dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Ausweisung von Bauland im Außenbereich erforderlich. Städtebaulich kann einer Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt werden, da sich das Bauvorhaben als „Ortsabrundung“ darstellen lässt.

Die Erschließung des Grundstück ist derzeit nicht gesichert, da kein Kanal zu dem Grundstück führt. Es wäre daher ein Erschließungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen. Im Zuge dieses Erschließungsvertrages kann auch die kanalmäßige Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 175 sowie die Eigentumsfrage der von-Egloffstein-Str. geklärt werden.

Der Bauausschuss hat die Bauvoranfrage in seiner Sitzung am 05.08.2008 zur Kenntnis genommen und beschlossen, dem Marktgemeinderat die Empfehlung zu geben, der Bauvoranfrage und der Voraussetzung zuzustimmen, dass ein Angebotsmodell durchgeführt und ein Erschließungsvertrag abgeschlossen wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 Gemarkung Ermreuth unter gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass ein Angebotsmodell nach dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Ausweisung von Bauland im Außenbereich und ein Erschließungsvertrag zur Sicherstellung der Erschließung (insbesondere hinsichtlich der Entwässerung und der Eigentumsfrage für die Verkehrsfläche mit einem Wendehammer) abgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10**Wünsche und Anträge****1. Bürgermeister Richter**

gibt bekannt, dass das Freibad Neunkirchen im Rahmen der Leader ELER – Förderung mit dem Jugendbad-Konzept gefördert werden kann. Hierzu ist eine Beschlussfassung in der nächsten Marktgemeinderats-Sitzung hinsichtlich dem Erhalt des Freibads, der Sanierung und der Vergabe eines Planungsauftrages erforderlich.

Marktgemeinderats-Mitglied A. Spatz

erkundigt sich über die Höhe der Bezuschussung im Rahmen der Leader ELER – Förderung.

1. Bürgermeister Richter

erklärt, dass ein Fördertopf von 1.300.000,00 € zur Verfügung steht.

Marktgemeinderats-Mitglied A. Spatz

informiert über die unmögliche Parksituation im Kellerweg (Container, Fahrzeuge usw.). Auf Grund des starken Gefälles und im Hinblick auf den Winterdienst sollte über ein Halteverbot in diesem Bereich nachgedacht werden. Dies würde auch für den Bereich Muldenweg, Hangweg usw. von Vorteil sein.

Marktgemeinderats-Mitglied I. Barrabas

erklärt, dass dieses Problem auch in den Wohngebieten vorhanden ist.

Marktgemeinderats-Mitglied M. Walz

stellt fest, dass Bürgerfragestunde „ad absurdum“ geführt wird. Er rät daher zu einem Abbruch bei Missbrauch der Fragestunde.

Marktgemeinderats-Mitglied O. Schmitt

fragt nach, ob Planungskosten in Höhe von 5.000,00 € für die Schütz-Scheune in den Haushalt für 2009 übernommen werden können.

Des weiteren möchte er wissen, wie er verfahren muss, dass der Umbau der Schütz-Scheune in Großenbuch als Tagesordnungspunkt in eine Marktgemeinderats-Sitzung aufgenommen wird.

1. Bürgermeister Richter

erklärt daraufhin, dass er einen schriftlichen Antrag stellen muss.

Marktgemeinderats-Mitglied A. Pfister

rät, die Bürger durch die Sitzungsleitung daraufhin zu weisen, dass bei der Bürgerfragestunde nur Fragen gestellt werden können.

Des weiteren erkundigt er sich, ob der Agenda-Arbeitskreis Jugend noch aktiv ist.

Marktgemeinderats-Mitglied M. Walz

antwortet daraufhin, dass der ehemalige Bürgermeister Schmitt seine Kompetenz hinsichtlich der AGENDA 21 an eine ehem. Marktgemeinderätin übertragen hat.

Marktgemeinderats-Mitglied S. Richter

schlägt vor, den Sinn und Zweck der Bürgerfragestunde im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

Für die Richtigkeit:

H e i n z R i c h t e r
1. Bürgermeister

V e r w a l t u n g s a m t m a n n
J o c h e n C e r v i k